

## **Mitteilung des Senats vom 25. Februar 2025**

### **Wie unabhängig sind die Landesbeauftragte für den Tierschutz und der Bremer Tierschutzbeirat?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/966 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beschreiben die Landesbeauftragte für den Tierschutz und der Tierschutzbeirat ihre Ziele, Schwerpunkte und ihren Auftrag, und welche Bedeutung hat für sie dabei die Zusammenarbeit mit der senatorischen Behörde, den Tierschutzorganisationen und der Öffentlichkeit?

Die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte der Landesbeauftragten für den Tierschutz (LTB) lauten:

- Beratung der senatorischen Behörde für Tierschutz,
- Beratung weiterer Behörden in Fragen des Tierschutzes,
- Stärkung des Tierschutzes über Öffentlichkeitsarbeit und Bildung,
- Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren,
- Ansprechpartner für Vereine und Bürger:innen
- Austausch mit anderen Landestierschutzbeauftragten und der Bundestierschutzbeauftragten.

Die Bearbeitung der ersten vier Punkte erfolgt dabei in enger Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Die Aufgabenbeschreibung des Tierschutzbeirats ergibt sich aus dem Erlass der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Einsetzung eines Tierschutzbeirats vom 15. Juli 2024:

„§2  
Zweck und Aufgabe

- (1) Das Ziel der Arbeit des Bremer Tierschutzbeirates besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung des Tierschutzes sowohl auf präventiver Ebene als auch auf originärer Ebene als bedeutende gesellschaftliche Aufgabe zu leisten. Er soll den Schutz von Tieren in der Freien Hansestadt Bremen im weitesten Sinne fördern und unterstützen. Dies umfasst insbesondere:
- Die Bearbeitung von Stellungnahmen und die Beschlussfassung zu tierschutzrelevanten und den Tierschutz tangierenden Fragen und Vorhaben.
  - Die Unterstützung und Beratung der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde, auch durch eigene Anregungen.
  - Die Unterstützung der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde bei Abstimmungsprozessen mit anderen senatorischen Behörden in Fragen des Tierschutzes.
- (2) Zu den Aufgaben des Tierschutzbeirates gehört nicht die der nach § 15 Tierschutzgesetz berufenen Kommission für Tierversuche obliegende Mitwirkung in Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen.“

Die Art der Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzbeirates ergibt sich aus § 9 der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates. Darin heißt es, dass die Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzbeirates von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde koordiniert wird. Außerdem wird unter anderem die Erstellung und der Versand von Pressemitteilungen geregelt.

Da die konstituierende Sitzung des neu einberufenen Tierschutzbeirates erst am 20. November 2024 stattgefunden hat, kann zum Umfang der Öffentlichkeitsarbeit zum aktuellen Zeitpunkt keine Angabe gemacht werden.

2. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz und des Tierschutzbeirates mit den Tierheimen in Bremen und Bremerhaven, den Tiernotrufstellen und anderen relevanten Akteuren?

Landesbeauftragte für den Tierschutz

Sowohl mit dem Bremer Tierschutzverein e. V. als auch mit dem Tierschutz Bremerhaven e. V. als Betreiber der beiden Tierheime, sowie mit den weiteren Tierschutzvereinen findet ein regemäßiger Austausch

statt. Einmal jährlich gibt es Austauschgespräche ohne Anlass, darüber hinaus finden anlassbezogen auch auf Bitte des jeweiligen Vereines Gespräche statt.

Tiernotrufstellen sind der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Bremen und Bremerhaven nicht bekannt.

#### Tierschutzbeirat

Im Bremer Tierschutzbeirat ist je ein Vertreter/eine Vertreterin des Bremer Tierschutzverein e. V. und des Tierschutz Bremerhaven e. V. als Betreiber der beiden Tierheime stimmberechtigtes Mitglied mit eigenem Vorschlagsrecht. Insofern ist die Zusammenarbeit schon direkt aus dem Gremium gegeben. In der Vergangenheit war ein Bericht der beiden Tierschutzvereine zu den Tierheimen immer Gegenstand der Tierschutzbeiratssitzungen.

3. In welcher Form erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der Landesbeauftragten für den Tierschutz und dem Tierschutzbeirat?

Da die konstituierende Sitzung des Tierschutzbeirats erst am 20. November 2024 stattgefunden hat, können hierzu noch keine Erfahrungen geschildert werden.

Der Stab der Landesbeauftragten für den Tierschutz fungiert als Geschäftsstelle für den Tierschutzbeirat. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz nicht stimmberechtigtes Mitglied des Tierschutzbeirates.

4. Wie ist die Unabhängigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz rechtlich geregelt, und welche gesetzlichen Grundlagen sichern eine unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben?

Die Einsetzung der Landesbeauftragten für den Tierschutz erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses der Deputationen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie. Die Ansiedlung erfolgte als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation und außerhalb der Fachabteilung mit direktem Vortragsrecht bei der Senatorin und Staatsrätin.

Darüber hinaus existieren keine Bundes- oder Landesrechtlichen Regelungen zur Unabhängigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz.

5. Welche Kenntnis hat der Senat, wie die Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten in anderen Bundesländern geregelt ist, und inwiefern es Best-Practice-Modelle gibt, die auf das Land Bremen übertragen werden könnten?

In Niedersachsen existiert seit 1995 das Gesetz über die Berufung und die Aufgaben einer Landesbeauftragten oder eines Landesbeauftragten für den Tierschutz. Hier ist keine Weisungsfreiheit geregelt. Für keine der weiteren Landestierschutzbeauftragten sowie für die Bundestierschutzbeauftragte existieren rechtliche Grundlagen. Die Art der Arbeit, die Aufgaben und die Befugnisse resultieren auf gewachsenen Strukturen.

6. Welche angestrebte grundsätzliche Neuausrichtung des Tierschutzbeirates wurde mit der neuen Berufenungsperiode auf den Weg gebracht?

Die Einsetzung eines Tierschutzbeirates ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Der Tierschutzbeirat ist seit 1987 per Erlass (seinerzeit durch den Senator für Gesundheit und Sport) eingesetzt.

Zu dem ersten Erlass aus dem Jahre 1987 zur Einrichtung eines Tierschutzbeirates heißt es in der Deputationsvorlage:

„Um weitere Verbesserungen beim Tierschutz zu erreichen, wird sich der Senator [...] künftig auch die Fachkenntnisse aus Tierschutzorganisationen und anderen Gremien nutzbar machen. Daher soll ein Tierschutzbeirat eingesetzt werden, der geeignet ist, den notwendigen Kontakt zu den Behörden herzustellen und einen fruchtbaren Meinungsaustausch zu ermöglichen.“

Der Erlass wurde im Jahre 1994 (Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales in diesem Sinne nochmal geringfügig angepasst.

Mit dem neuen Erlass und der Geschäftsordnung vom 15. Juli 2024 wurden die Aufgaben des Tierschutzbeirates im Grundsatz nicht geändert. Neu ist der Wechsel des Vorsitzes von der Hausleitung der senatorischen Behörde zu einem aus der Mitte der Mitglieder gewählten stimmberechtigten Mitglied des Beirates und Abgabe der Geschäftsführung des Beirates von der Tierschutzfachabteilung an die Landesbeauftragte für den Tierschutz. Die Anzahl und damit der Kreis der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder wurde erweitert. Die Sitzungen des Beirates finden jetzt vom Grundsatz öffentlich statt.

7. Aus welchen Gründen wurde bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates festgelegt, dass Pressemitteilungen des Tierschutzbeirates im Einvernehmen mit der zuständigen senatorischen Behörde zu erfolgen haben?

Die Aufgaben des Tierschutzbeirates bestehen wie bisher in der Beratung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in allen grundsätzlichen Tierschutzfragen. Dies entspricht auch dem allgemeinen Zweck von Beiratstätigkeiten, die sich im Wesentlichen

auf Beratungen, Vorschläge und Empfehlungen beschränken, aber weder Entscheidungen noch Kontrollfunktionen umfassen. Insofern sind auch Pressemitteilungen mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abzustimmen.

- a) Gab es alternative Vorschläge, die dem Tierschutzbeirat eine unabhängige Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht hätten? Wenn ja, welche waren das, und warum wurden diese nicht umgesetzt?

Während der Erarbeitung des neuen Erlasses und der neuen Geschäftsordnung wurde auch diskutiert, ob der Tierschutzbeirat eine breitere Beratungsfunktion erhalten oder auch in erheblichem Maße Außenwirkung entfalten könne. Eine solche Außenwirkung widerspricht jedoch der klassischen Beiratstätigkeit und ist deswegen so nicht möglich. Um eine breitere Beratungstätigkeit auch für andere Ressorts zu ermöglichen, wäre ein Beschluss durch den Senat oder ein gemeinsamer Erlass durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und anderer, zu beratender Ressorts nötig. Letzten Endes wurde sich jedoch dagegen entschieden eine solche Regelung durch den neuen Erlass zu verankern, jedoch wurde eine Evaluierung des Erlasses nach zwei Jahren mit aufgenommen.

- b) Wie bewertet der Senat den in der Geschäftsordnung gewählten Passus?

Wie in der Antwort auf Frage 7 dargestellt, entspricht dieses Vorgehen der Aufgabenbeschreibung eines Beirats.

- c) Inwiefern gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte?

Der Passus zur Öffentlichkeitsarbeit des Tierschutzbeirats wurde erst mit dem neuen Erlass und der neuen Geschäftsordnung im Jahr 2024 aufgenommen, es existieren deswegen keine Erfahrungswerte.

- d) Wie wird sichergestellt, dass der Tierschutzbeirat unabhängig von der senatorischen Behörde arbeiten kann?

Die Aufgabe des Tierschutzbeirats ist, wie in der Antwort auf Frage 7 dargestellt, die Beratung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Eine davon gelöste Tätigkeit ist nicht mit der Tätigkeit des Beirats vereinbar.

- e) Inwiefern gibt es Überlegungen, die Geschäftsordnung des Tierschutzbeirats so anzupassen, dass er unabhängiger von der senatorischen Behörde agieren kann?

Wie in der Antwort auf Frage 7 dargestellt, liegt der allgemeine Zweck von Beiratstätigkeiten in der Beratung der senatorischen Dienststelle. Durch eine größere Unabhängigkeit würde sich der Charakter des Beirats in Richtung eines politischen Gremiums entwickeln, welches jedoch kein Beirat mehr wäre.

8. Welche Pressemitteilungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 im Zusammenhang mit der Arbeit der Landestierschutzbeauftragten sowie des Tierschutzbeirates über die Pressestelle der zuständigen senatorischen Behörde veröffentlicht beziehungsweise verschickt? (Bitte als Übersicht.)

Durch die Landestierschutzbeauftragte wurden folgende Pressemitteilungen verschickt:

- 14. März 2023: Projektideen der Landestierschutzbeauftragten;
- 4. April 2023: Ein Osterhase für Zuhause?;
- 27. April 2023: Das Leid der Hochzeitstauben;
- 12. Juni 2023: Menschen sind für das Elend der Stadttauben verantwortlich;
- 14. Juni 2023: Internationaler Tag gegen Tiertransporte am 14. Juni 2023,
- 17. Juli 2023: Vorsicht beim Rasenmähen!;
- 2. Oktober 2023: Welttierschutztag am 4. Oktober – Tiere endlich wirksam schützen!;
- 13. Oktober 2023: Abschuss muss die Ausnahme bleiben;
- 20. Dezember 2023: Ein Fest der Liebe für alle Lebewesen.

9. Warum verfügt die Landesbeauftragte für den Tierschutz nicht über eigene Kommunikationskanäle, wie eine eigene Webseite oder Social-Media-Accounts?

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz verfügt über eine eigene Webseite. Um auf diese und den Tierschutz insgesamt aufmerksam zu machen, wurden von Mitte Dezember 2024 – Mitte Januar 2025 circa 23 000 Postkarten in den Kneipen Bremens und Bremerhaven ausgelegt, die mit einem QR-Code versehen waren, über den man die Webseite aufrufen kann.

Die Webseite ist unter <https://landestierschutz.com/bremen/> (Stand 25. Februar 2025) zu finden.

Eigene Social-Media-Accounts existieren aus Kapazitätsgründen bislang nicht. Über die Social-Media-Accounts der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz werden jedoch Inhalte der Landesbeauftragten für den Tierschutz ausgespielt.

- a) Inwiefern gab beziehungsweise gibt es Überlegungen, dies zu ändern?

Siehe Antwort auf Frage 9.

- b) Inwiefern könnten eigene Kommunikationskanäle nach Ansicht des Senats dazu beitragen, um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu stärken?

Eigene Kommunikationskanäle tragen bereits heute zur Wahrnehmung der Landesbeauftragten für den Tierschutz insgesamt bei. Sollte die Landesbeauftragte für den Tierschutz künftig die personellen Kapazitäten dafür haben, ist auch die Einrichtung von Social-Media-Accounts eine geeignete Maßnahme, um die Wahrnehmung und Glaubwürdigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz weiter zu steigern.

10. Welche Pläne hat der Senat, um die Landesbeauftragte für den Tierschutz zu stärken und die Unabhängigkeit und Transparenz ihrer Arbeit zu erhöhen?

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz wäre beispielsweise die Verabschiedung eines Gesetzes, wie es für andere Beauftragte existiert, durch die Bremische Bürgerschaft möglich.

11. Wann genau ist der für 2025 angekündigte Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Tierschutz zu erwarten?

Der Tätigkeitsbericht ist für Mitte 2025 angedacht.